

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für unsere Schreinerarbeiten

1 Offerte und Offertgrundlagen

- 1.1 Eine vom Unternehmer unterbreitete Offerte bindet diesen während 60 Tagen vom Tage des Angebotes an, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Ein nach dieser Frist erteilter Zuschlag bedarf seitens des Unternehmers der Bestätigung.
- 1.2 Die Angebote, Zeichnungen und Muster, sowie die Offertbeschriebe des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum; sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt den Unternehmer entweder zu einem pauschalen Schadensanspruch in der Höhe des Leistungshonorars gemäss Honorarordnung SIA 102 direkt oder den effektiven Schaden gerichtlich geltend zu machen.
- 1.3 Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschreibung gelten nicht als Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren (SIA 102). Wird dem Projektverfasser die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2 Preise

- 2.1 Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als $\pm 10\%$ von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte.
- 2.2 Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage neu zu offerieren und zu vereinbaren.
- 2.3 In den Preisen inbegriffen sind:
 - die Lieferung franko Baustelle oder Domizil und die Montage, sofern nicht anders vereinbart
- 2.4 In den Preisen nicht inbegriffen sind:
 - die in Ziffer 7.4 der Norm SIA 241 aufgeführten Sachleistungen des Unternehmers
 - auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
 - zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort mitzuteilen
 - Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechung der Arbeiten
 - Anpassungsarbeiten infolge von Fehlern in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort mitzuteilen
 - Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten im Bau
 - zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge von Beschädigungsgefahr während der Bauphase
 - die Mehrwertsteuer. Die vertraglichen Leistungen sind ohne Mwst (netto) ausgewiesen. Auf der Schlussabrechnung wird die Mwst offen deklariert

3 Lohn- und Materialpreisänderungen

- 3.1 Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtarbeitsvertragliche Änderungen der Lohn- und Sozialleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Eine Lohnerhöhung von 1% ergibt eine Preisänderung von 0,6%. Individuelle Lohnänderungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.2 Die im Werkvertrag festgelegten Materialpreise unterliegen der Preisanpassung, wenn sie nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem Zeitpunkt des Materialeinkaufs, um mehr als 5% steigen oder fallen.
- 3.3 Materialpreisänderungen und gesamtarbeitsvertragliche Lohnänderungen sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.

4 Arbeitsbedingungen und Messvorschriften

- 4.1 Für die Ausführung der Arbeiten gelten, unter Vorbehalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Bedingungen und Messvorschriften der Normen SIA 118, 241, 331, 164, 164/1, die FFF-Richtlinien für Holzfenster, SIGaB-Richtlinien, sowie die VSSM-Normen.
- 4.2 Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen
- 4.3 Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.4 Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

5 Regiearbeiten

- 5.1 Regiearbeiten und durch diese verursachten Deplacementspesen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.
- 5.2 In den Regielohnansätzen ist die Benutzung von Servicewagen, Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen nicht inbegriffen.
- 5.3 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit, ohne Überzeitzuschlag, verrechnet.

6 Lieferbedingungen

- 6.1 Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.
- 6.2 Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

- 6.3 Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehren getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störung des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangels infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen, sowie Liefer- und Transportverzögerungen. Der Besteller hat dem Unternehmer eine Nachfrist zu gewähren.
- 6.4 Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.
- 6.5 Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst oder zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine zufolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern im Werkvertrag die Zahlungsbedingungen nicht nach Norm SIA 118 festgelegt sind, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen innert 30 Tagen:
- 30% der Vertragssumme bei Vertragsabschluss
 - 30% der Vertragssumme bei Montagebereitschaft
 - 40% Restbetrag nach Fertigstellung der Arbeit/Montage, 30 Tage nach Rechnungsstellung
- 7.2 Beim Verkauf von Möbeln und Fertigfabrikaten gelten die genannten Zahlungsbedingungen innert 10 Tagen.
- 7.3 Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 7.4 Regiearbeiten werden monatlich abgerechnet. Sie werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.5 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fällige Summe verrechnet.
- 7.6 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.
- 7.7 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

8 Werkabnahme und Mängelhaftung

- 8.1 Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren und allfällige Mängel innert 5 Tagen schriftlich bekanntzugeben. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.3 nachstehend.
- 8.2 Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme, beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch, trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang des Werkes.
- 8.3 Für die bei der Abnahme nicht erkennbaren Mängel gelten die Bestimmungen nach Norm SIA 118, Art. 179 und 180.
- 8.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

- 8.5 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:
- Mängel infolge von Fehlern in der Baukonstruktion
 - Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
 - nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
 - Mängel, die infolge von hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau stehen
 - Mängel infolge unsachgemässer Behandlung oder Anwendung durch den Besteller
 - Beschädigung durch Dritte

9 Montagebedingungen

- 9.1 Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.
- 9.2 Nicht zu den Aufgaben des Unternehmers gehören:
- sämtliche Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten
- 9.3 Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 30m von der Montagestelle
 - gut begehbbare Treppenhäuser. Sie dürfen nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingeeengt sein
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachten dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte gewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt vorbehalten.

11 Gerichtsstand

- 11.1 Der Gerichtsstand befindet sich in 4133 Pratteln/BL.

Normen und Richtlinien:

SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 241	Schreinerarbeiten
SIA 331	Fenster
SIA 164	Holzbau
SIA 164/1	Holzwerkstoffe (Empfehlung) SIA, Postfach, 8039 Zürich
FFF	Richtlinien für Holzfenster VSSM, Postfach, 8044 Zürich
GLASNORM 01	Schweiz. Institut für Glas am Bau, S/GaB, Badenerstr. 21, 8004 Zürich
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Gladbachstr. 80, 8044 Zürich

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 2004.

Möbel Hummel Schreinerei GmbH
 Industriestrasse 34
 CH-4133 Pratteln/BL